

Praxisinhaber: Dr. rer. nat. Heinz Dieter Sonntag

Approbation als Psychologischer Psychotherapeut
(Landesamt für Versorgung und Soziales des Landes Sachsen-
Anhalt, Halle, Deutschland)

Zugelassen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen Anhalt,
Magdeburg für:

Verhaltenstherapie bei Erwachsenen
als Einzeltherapie
als Gruppentherapie

Verhaltenstherapie bei Kinder und Jugendlichen
als Einzeltherapie
als Gruppentherapie

Entspannungsverfahren: Autogenes Training, Hypnose

Das Berufsrecht ist, soweit keine andere Regelungen durch die
Kammer gültig sind, durch das Psychotherapeutengesetz geregelt:
Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und
des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
(Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 1.1.1999

13.03.2005



Praxis Dr. Sonntag

Mauerstraße 4

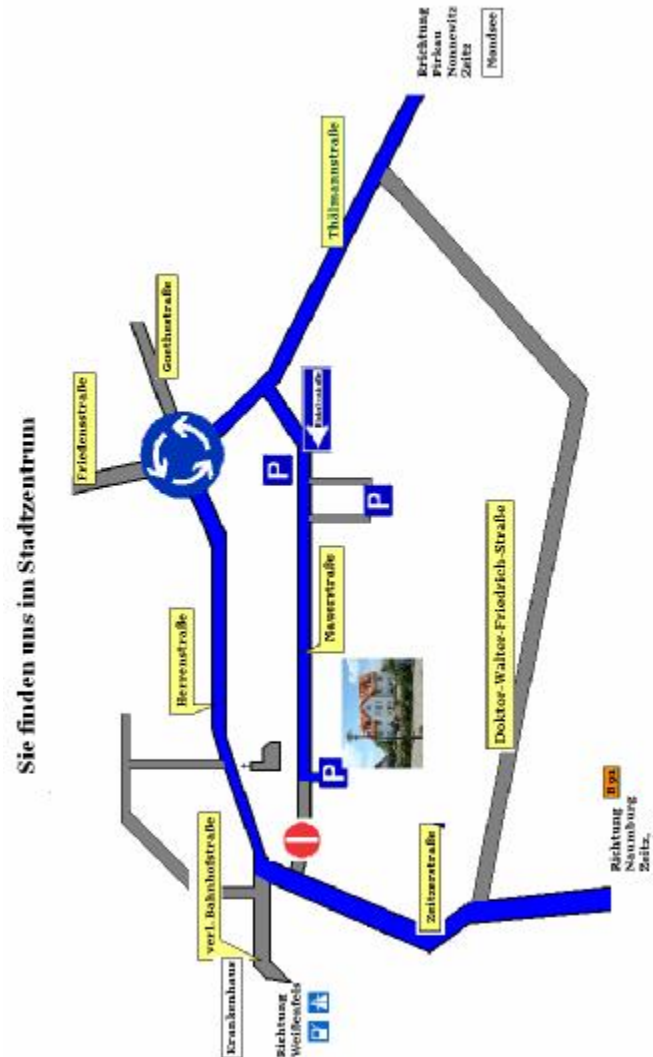
06679 Hohenmölsen

Telefon 034441 22197

Fax 034441 21988

www.dr-sonntag.de

dr.sonntag@web.de



Patientenratgeber

Psychotherapie

Praxis Dr. Sonntag

Mauerstraße 4

06679 Hohenmölsen

Telefon 034441 22197



Sprechzeiten

ausschließlich nach Vereinbarung

Montag, Dienstag und Donnerstag 8 – 18 Uhr

Mittwoch und Freitag 8 – 13 Uhr

Verhaltenstherapie bei Patienten der Gesetzlichen Krankenversicherung

Psychotherapie - eine antrags- und genehmigungspflichtige Leistung der Gesetzlichen Krankenkasse

Psychotherapie ist wie jede andere medizinische Behandlung eine Leistung der Krankenkasse. Die Kassen fordern vor Beginn einer Psychotherapie jedoch ein Genehmigungsverfahren. D.h., spätestens nach der 5. Behandlung muß ein Antrag auf Kostenübernahme bei Ihrer Krankenkasse gestellt werden. Im Falle einer sog. Kurzzeittherapie – das ist die Regel – beträgt der Behandlungsumfang 25 Sitzungen. Im Normalfall benötigt die Krankenkasse für die Bearbeitung wenige Tage. Während dieser Zeit kann keine weitere Behandlung erfolgen. Die Kostenzusage Ihrer Krankenkasse ist an den angegebenen Behandler gebunden und somit nicht ohne weiteres auf einen anderen Therapeuten übertragbar.

Nach **Ende einer Therapie**, aber auch bei Therapieabbruch, ist der Psychotherapeut verpflichtet, dies der Krankenkasse mitzuteilen.

Eine **Therapieunterbrechung** von mehr als einem halben Jahr ist nur mit besonderer Begründung möglich.

Nach Ende einer Therapie erlischt der Anspruch auf Kostenübernahme für eine ambulante Psychotherapie gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse in der Regel für den Zeitraum von zwei Jahren. Das gilt auch dann, wenn das ursprünglich genehmigte Kontingent – z.B. 25 Behandlungen – noch nicht ausgeschöpft war!

Datenschutz und Schweigepflicht

Der Psychotherapeut ist genau wie Ihr Hausarzt gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt sowohl für Patientendaten und erst recht für Informationen über Diagnosen, Umfang und Dauer einer Therapie. Aufzeichnungen über den Inhalt der Therapiegespräche werden prinzipiell nicht herausgegeben – auch nicht an den Patienten!

In der Regel liegt es im Interesse des Patienten, den überweisenden Arzt über die erhobenen Befunde, Diagnosen und über den Stand einer Therapie zu informieren. Sollte der Patient das nicht wünschen, werden keinerlei Informationen herausgegeben.

Alle vom Patienten beigebrachten oder von ihm ausgefüllten Unterlagen gehen aufgrund der gesetzlichen Dokumentationspflicht in das Eigentum des Psychotherapeuten über und werden von diesem über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufbewahrt.

Terminvereinbarung/ Terminversäumnis

Die psychotherapeutischen Sitzungen finden in der Regel zu verbindlich vereinbarten Terminen statt. Das hat den Vorteil, daß für Sie keine Wartezeiten entstehen. Wir sind deshalb jedoch mehr als unsere haus- und fachärztlich tätigen Kollegen auf die Disziplin unserer Patienten angewiesen.

Für versäumte, nicht rechtzeitig abgesagte Behandlungstermine steht dem Therapeuten ein sog. Bereitstellungshonorar zu. Wir betrachten eine Terminabsage als rechtzeitig, wenn sie wenigstens **48 Werkstunden** vor dem vereinbarten Termin erfolgt. In diesem Fall gelingt es uns meist, die Stunde anderweitig zu verplanen. Bitte beachten Sie, daß bei nicht wahrgenommenen Terminen, sofern der Patient auch nachträglich keine Entschuldigung liefert, alle weiteren evt. noch offenen Termine gestrichen werden!

Weitere Kosten, Befundberichte, Bescheinigungen Fahrtkosten, Praxisgebühr

Die Kostenübernahmezusage Ihrer Krankenkasse umfaßt alle mit Ihrer Behandlung in Zusammenhang stehenden Kosten. Unter anderem sind das die Honorare für das Erheben von **Befunden** und das Erstellen von **Berichten**, sofern es sich um Leistungen innerhalb des Systems der gesetzlichen Krankenkassen handelt. Für alle anderen Berichtsleistungen, wie Bescheinigungen und Befunde für Heilpraktiker, Ämter oder Schulen etc. gilt das Prinzip: **Wer bestellt, der bezahlt!** Abgerechnet wird bei derartigen Leistungen in der Regel nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Die **Fahrtkosten** zu den Behandlungsterminen werden durch die gesetzlichen Krankenkassen seit 1.1.2004 nicht mehr erstattet. Ggf. können Sie diese Kosten als Sonderausgaben im Rahmen Ihrer Einkommenssteuererklärung geltend machen.

Gesetzlich Krankenversicherte müssen seit 1.1.2004 die vom Gesetzgeber geforderte **Praxisgebühr** in Höhe von 10 Euro entrichten. Eine Überweisung des Haus- oder eines Facharztes befreit von der Praxisgebühr. Der Überweisungsschein muß für das laufende Quartal ausgestellt sein und spätestens für den Tag, an dem die Behandlung stattfindet, datiert sein. Nachdatierte Überweisungsscheine sind ungültig! Patienten, die die Praxisgebühr bezahlt haben, erhalten eine Quittung, die sie berechtigt, damit ihren Haus- oder Facharzt aufzusuchen, ohne nochmals die Praxisgebühr entrichten zu müssen.

Anwesenheit von Angehörigen

Eine psychotherapeutische Behandlung ist in der Regel ein Geschehen zwischen Patient und Therapeut. In bestimmten Fällen kann es dennoch sinnvoll sein, Bezugspersonen einzubeziehen. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich dem Therapeuten!